

Vorlage
zur Sitzung des nachfolgenden Gremiums:

Naturschutzbeirat	04.06.2020	TOP 4
-------------------	------------	-------

Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Anlage des Alleenradweges Teil II (von Dorf/Uedemerbruch bis Reichswaldstraße)

Die Gemeinde Uedem plant zusammen mit der Stadt Xanten sowie der Gemeinde Sonsbeck als interkommunales Projekt den Bau eines Radweges auf der stillgelegten Bahnstrecke der Boxteler Bahn zwischen Xanten und Uedemerbruch. Der Radweg mit Anbindung an das regionale und überregionale Radverkehrsnetz soll eine attraktive Möglichkeit bieten, die Städte Goch und Xanten über die Gemeinden Sonsbeck und Uedem mit dem Fahrrad zu erreichen. Im Gemeindegebiet von Uedem erstreckt sich der erste und bereits realisierte Bauabschnitt (BA1) auf der ehemaligen Bahntrasse von der Bergstraße bis Uedemerbruch, Dorf / K4. Der zweite, ca. 2 km lange Bauabschnitt (BA2) verläuft von Dorf / K 4 bis zur Reichswaldstraße und ist derzeit in Planung. Der 'Lückenschluss' soll durch eine geradlinige Radwegeverbindung erfolgen, die den ökologisch wertvollen Abschnitt der Boxteler Bahn zwischen Uedemerbruch und Kreisgrenze nicht in Anspruch nimmt. Stattdessen wird die Trasse auf teilweise vorhandenen Feldwegen durch die offene Feldflur geführt und im östlichen Teil dem Waldrand des Uedemer Hochwald vorgelagert, wobei einzelne nicht lebensraumtypische Gehölze beseitigt werden müssen (s. Anlage, Abb. 1). Für die Entwässerung der Radwegetrasse werden an Gefällestrecken Sickermulden angelegt um eine Überflutung angrenzender Flächen zu vermeiden.

Die geplante Trasse liegt im Landschaftsschutzgebiet 'Balberger Höhenrücken' mit den Waldgebieten 'Uedemer Hochwald' und 'Tüschewald' des Landschaftsplans Nr. 8 – Uedem. Im östlichen Teil ist sie direkt dem NSG und FFH-Gebiet 'Uedemer Hochwald' vorgelagert (s. Anlage, Abb. 2).

Artenschutz

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Schluss, dass bei Beachtung der Bauzeiten (keine Gehölzrodung in der Zeit vom 01. März bis 30. September, keine Bauarbeiten im Offenland von Ende März bis Anfang August) planungsrelevante Vogelarten nicht betroffen sind.

Lediglich für das Rebhuhn sind Habitatverluste zu befürchten, die durch CEF-Maßnahmen (1,5 ha mit Ackerextensivierung, Anlage von Ackerbrachen und -randstreifen) ausgeglichen werden müssen.

Höhlenbäume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Vor der Fällung sind die Bäume jedoch auf evtl. neu entstandenen Höhlen zu kontrollieren und Quartierverluste durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen auszugleichen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Mit Realisierung der CEF Maßnahme „Habitatoptimierung im Acker“ wird eine multifunktional wirksame Biotopaufwertung erzielt, von der nicht nur die lokale Rebhuhn Population profitiert. Aus diesem Grund kann die Maßnahme auch zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden. Einem Kompensationsdefizit von 26.213 ÖWE steht somit eine Aufwertung um 30.000 ÖWE gegenüber, so dass der Eingriff vollumfänglich ausgeglichen werden kann.

Durch die Anlage des Radwegkörpers einschließlich Bankette werden ca. 2.216 m² Waldfläche dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt. Der größte Flächenverlust ergibt sich im Bereich des mit Lärchen bestandenen und zum Hochwald gehörenden südlichen Waldmantels. Gemäß § 9 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz NRW (LFoG) handelt es sich hierbei um eine Waldumwandlung. Gemäß Auskunft von Wald und Holz NRW ist der dauerhafte Waldflächenverlust im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der zweite Bauabschnitt auf dem Gebiet der Gemeinde Uedem tangiert den südlichen Rand des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes DE-4304-301 „Uedemer Hochwald“ auf einer Länge von rund 1.000 m. Im Rahmen einer überschlägigen Prognose wurde, unter Einbeziehung aller relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen. Von den ermittelten projektbedingten Wirkfaktoren ist ausschließlich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Rad- und Gehweges von Relevanz. Sonstige Wirkfaktoren lassen sich, entweder in Ermangelung ernst zu nehmender Hinweise auf das Vorkommen charakteristischer Arten oder wegen ihrer räumlichen Distanz zu diesen Arten, ausschließen. Das Projekt bedingt innerhalb des Lebensraumtyps (LRT) „Hainsimsen-Buchenwald“ einen Flächenverlust von rund 500 m². Betroffen sind jüngere und überwiegend nicht lebensraumtypische Gehölze (Waldrand mit Lärchenmischwald). Unabhängig davon werden die - gemäß der Fachkonvention nach LAMBRECHT & TRAUTNER bei einer Flächeninanspruchnahme zu prüfenden lebensraumtypenbezogenen Bagatellschwellen - deutlich unterschritten. Vor diesem Hintergrund wird sich der günstige Erhaltungszustand des LRT nicht verschlechtern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Uedemer Hochwald“ lässt sich sicher ausschließen.

Befreiung

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 8 – Uedem ist es in allen Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Bäume, Feldgehölze und Waldflächen zu beseitigen sowie das fragliche Landschaftsschutzgebiet über den bisherigen Umfang für die Erholung zu erschließen.

Andererseits besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem geplanten Lückenschluss des interkommunalen Radweges. Darüber hinaus wird die ökologisch wertvolle Trasse der Boxteler Bahn mit naturnahem Altholzbestand nicht in Anspruch genommen, sondern vorhandene Feldwege und Ackerflächen am Waldrand genutzt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die UNB unter Festsetzung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen.

Der Beirat wird um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 19.05.2020

Kreis Kleve
Der Landrat
6.3 - 32 45 69
Im Auftrag

Dr. Reynders

Anlage

Trassenverlauf und Schutzgebiete